**Aufgaben:**

1. **Definiere die Begriffe „Partei“ und „Verband“.**
2. **Vergleiche die beiden anhand von fünf Merkmalen in einer Tabelle.**
3. **Welche der beiden Organisationen ist für dich „wichtiger“ (Begründe).**

**Verbände**

„Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.“ (Art. 9, GG) In Deutschland gibt es ca. 14.000 Verbände (Deutsche Gesellschaft für Verbandsmanagement e.V.). Ein (Interessen-)Verband, auch „Pressure Group“ genannt, ist eine Vereinigung, die von Personen, Gruppen, Institutionen oder Unternehmen auf Dauer angelegt wird, um die eigenen Interessen gegenüber Dritten zu vertreten. Ziel ist es, Einfluss auf (staatliche) Entscheidungsprozesse zu nehmen, dabei stehen die Sonder-/ Eigeninteressen im Vordergrund. Die Verbände müssen also zunächst herausfinden, was die Interessen der Mitglieder sind und welche Meinungen diese haben, um sie dann zu bündeln, zu recherchieren und schließlich zu vertreten. Als Beispiel sei der DFB genannt. In diesem sind verschiedene Organisationen und Vereine zusammengeschlossen, der DFB vertritt die Gesamtinteressen, in diesem Fall den Fußball.

Die Vertreter der Verbände betätigen sich in verschiedenen politischen Bereichen, wie der Umwelt, dem Verkehr oder der Wirtschaft. Lobbyisten, d.h. Vertreter der Verbände, beraten die Parlamentarier, sammeln Informationen, schreiben Empfehlungen, nehmen an Podiumsdiskussionen teil und schreiben Vorlagen zu Gesetzesvorlagen. Das heißt, sie sind nur begrenzt am politischen Prozess beteiligt, nehmen aber dennoch Einfluss auf diesen. Viele Kritiker sind der Meinung, Lobbyismus führe zu politischer Einflussnahme, die nicht gut sei und fordern eine Transparenz. Zum Beispiel wird von einigen gefordert, dass Politiker eine Karenzzeit haben sollen, wenn sie aus dem politischen Amt ausscheiden und nicht sofort für die Wirtschaft arbeiten können. Nebentätigkeiten und Verdienste der Politiker sollen offen gelegt werden und auch die Spenden an Parteien sollten transparenter werden und beschränkt werden. Zudem werden Gesetze für die Abgeordnetenkorruption gefordert und eine Sperrfrist von drei Jahren für Jobs bei Verbänden oder in der Wirtschaft für Regierungsmitglieder (Lobbycontrol).

Lobbyisten sind sehr nah bei Abgeordneten. Ein Interessenverband kann beim Bundestag beantragen, in eine öffentliche Liste aufgenommen zu werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, einen Hausausweis zu beantragen, dieser ist zeitlich begrenzt und gibt den Vertretern der Verbände die Möglichkeit, sich frei im Bundestag zu bewegen. In der „Ausweiskategorie GRÜN“ des Bundestages, die für „andere Personen, so auch Interessenvertreter“ ist, wurden bislang 2334 Ausweise ausgegeben.

**Artikel 21, GG**

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muss demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht.

**Gesetz über die politischen Parteien (Parteiengesetz vom 3. März 1989)**

**§ 1 Verfassungsrechtliche Stellung und Aufgaben der Parteien**

1. Die Parteien sind ein verfassungsrechtlich notwendiger Bestandteil der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Sie erfüllen (...) eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende (...) öffentliche Aufgabe.
2. Die Parteien wirken an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen.
3. Die Parteien legen ihre Ziele in politischen Programmen nieder.